



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz

Dr. h. c. Dieter Pfortner
Präsident
Industrie- und Handelskammer
Chemnitz

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Frau Staatsministerin
Petra Köpping
Postfach 10 09 41
01076 Dresden

09.04.2020

Novellierung der Allgemeinverfügung (Verbot von Veranstaltungen) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

im Rahmen der unzähligen Beratungsgespräche, welche die Mitarbeiter der IHK Chemnitz in den letzten Wochen führten, zeigten unsere Mitgliedsunternehmen vollstes Verständnis für die Notwendigkeit der Umsetzung der im Zuge der Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung getroffenen Maßnahmen.

Nachdem diese Beschränkungen nunmehr seit rund drei Wochen wirksam sind, zeigen sich erste Erfolge beispielsweise hinsichtlich der geringer werdenden Zahl der Neuinfektionen in Sachsen. Daher und natürlich auch aufgrund der dramatischen und in seiner Gesamtheit noch gar nicht abzuschätzenden Folgen für die Wirtschaft im Freistaat ist es jedoch nun an der Zeit, einen Plan für die schrittweise Lockerung der Einschränkungen zu erstellen. Diese Forderung wird in den letzten Tagen immer deutlicher aus den Reihen der Unternehmer an uns herangetragen.

Rund 40.000 sächsische Unternehmen sind durch Einschränkungen, wie Ausgangsbeschränkungen, Veranstaltungsverbote, Betriebsschließungen oder Reisebeschränkungen, direkt betroffen. Dazu zählen derzeit insbesondere zahlreiche Unternehmen der Handels-, Messe-, Gaststätten-, Übernachtungs-, Reise-, Freizeit- und Kulturbranchen sowie sonstige Dienstleistungsbereiche. Darunter befinden sich rund 3.000 sächsische Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten. Häufig werden diese erfolgreichen und strukturbestimmenden Firmen von deren Inhabern geführt und haben eine immense Bedeutung für die Attraktivität der Kommunen, das soziale und gesellschaftliche Leben, die Versorgung und Vitalisierung der Städte und Gemeinden.



Aktuell erwirtschaften diese Unternehmen in Folge der o. g. staatlichen Maßnahmen keine oder nur sehr geringe Umsätze. Die Möglichkeiten aus dem Abhol- und Lieferservice oder aus dem Verkauf im Internet können die Umsatzverluste nicht annähernd kompensieren. Zudem sind die verordneten Schließungen mit massiven Wettbewerbsverzerrungen verbunden. Zu Ungunsten von Fachhändlern profitieren aktuell vor allem der Lebensmitteleinzelhandel, welcher in SB-Warenhäusern, Discountern und teilweise in Supermärkten eine Vielzahl an Non-Food-Produkten verkauft, sowie einige große Online-Händler. Laut Umfragen sehen sich über 20 Prozent der Unternehmen bereits jetzt von einer Insolvenz bedroht.

Mit jedem weiteren Tag der staatlich angeordneten Betriebsschließungen, aber auch mit Fortdauer der Ungewissheit über den Zeitraum und die konkreten Schritte ihrer verhältnismäßigen Aufhebung, erhöht sich der gesamtwirtschaftliche Schaden und die Phase der konjunkturellen Erholung verlängert sich deutlich. Werden die Betriebsschließungen länger als bisher vorgesehen unverändert fortgesetzt, steigt die Gefahr von Insolvenzen mit der Folge steigender Arbeitslosigkeit überproportional an.

Unter der Voraussetzung der medizinischen Vertretbarkeit ist eine Lockerung der Einschränkungen daher dringend erforderlich, damit sich die Schäden für Wirtschaft und Arbeitsmarkt in Grenzen halten. Unter strengen Hygieneauflagen, wie sie bereits in der Anlage zur Allgemeinverfügung definiert wurden, sind unter der Prämisse der Vermeidung von Menschenansammlungen und von direkten Kontakten die Einschränkungen schrittweise zurückzunehmen.

Die IHK Chemnitz plädiert daher dafür, insbesondere für jene Unternehmen Maßnahmen für eine Lockerung der Einschränkungen zu treffen, bei denen Auflagen zum Infektionsschutz umsetzbar sind. Dies dürften v. a. der Einzelhandel, die Hotellerie, die Gastronomie und weitere Dienstleister sein. Einrichtungen und Betriebe, welche die definierten Auflagen erfüllen, könnten dann unverzüglich wiedereröffnen.

So kann aus unserer Sicht der Einzelhandel komplett für eine zeitnahe Öffnung vorgesehen werden, wenn neben den bereits in der Allgemeinverfügung benannten Hygieneauflagen zusätzlich dafür Sorge getragen wird, dass sich nicht mehr als ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche im Ladengeschäft befindet.

Im Bereich der Dienstleister könnten zunächst solche Unternehmen, die Dienstleistungen nicht am Menschen erbringen, unter Einhaltung von Auflagen zügig wieder tätig werden dürfen. So könnten private Bildungsträger beispielsweise Einzelunterricht für Nachhilfe oder Unterricht in Kleingruppen unter Abstandwahrung von mindestens 1,5 Metern anbieten. Auch Hundeschulen oder Hundesalons könnten öffnen, wenn dies mit konkreter Terminvergabe verbunden ist, so dass im Wartebereich Abstand gewahrt bleibt.

Aber auch einige Unternehmen, welche Dienstleistungen am Menschen erbringen, könnten unter Beachtung erhöhter Hygienestandards tätig werden. So sollte u. a. Fußpflege in Einzelterminen erlaubt sein, wenn mit Mund-/Nasenschutz, Handschuhen und regelmäßiger Desinfektion gearbeitet wird. Auch Personal Trainer müssen ihrer Tätigkeit wieder nachgehen können. Unter der Wahrung von 1,5 Metern Abstand ist hier kein Unterschied zum bereits erlaubten Sport in Zweiergruppen im privaten Umfeld zu erkennen.

In Hotels und gastronomischen Einrichtungen ist mittels Abstandswahrung und regelmäßiger Desinfektion dafür Sorge zu tragen, dass das Infektionsrisiko gering bleibt. So könnte durch Mindestabstand bei der Bestuhlung zuzüglich einer Maximalzahl an Gästen je Quadratmeter Gastraumraum die Gastronomie schrittweise wieder genehmigt werden.

Die Planung solcher Maßnahmen und insbesondere der damit verbundenen Auflagen muss jedoch zeitnah erfolgen, damit sich Unternehmen und Konsumenten frühzeitig darauf einstellen können und die konsumorientierten Branchen wieder Planungssicherheit und eine Perspektive bekommen.

Darüber hinaus gilt es, weitere Phasen und Voraussetzungen zu definieren, um andere kontaktintensivere Wirtschaftsbereiche (Konzerte, Events, Messen, u. a.) auch wieder sukzessive zu öffnen, um dann mittelfristig alle Wirtschaftsbereiche wieder zu aktivieren. Der Wirtschaft ist bewusst, dass diese mit dem epidemiologischen Verlauf und Erfordernissen verknüpft sein sollten, die einen späteren Wiederausbruch des Virus vermeiden müssen.

Selbstverständlich stehen wir zum Dialog zu diesem Themenkomplex gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. h.c. Dieter Pfortner
Präsident

Hans-Joachim Wunderlich
Hauptgeschäftsführer